Bundesamt
für Sicherheit in der
Informationstechnik

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 55133 Bonn

[redacted]

[redacted]

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 06
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0
Fax +49 228 99 9582-6767
E-Mail: ifg@bsi.bund.de

poststelle@bsi-bund.de-mail.de

www.bsi.bund.de

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 13.08.2019
Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05/2019-036
Datum: 10.12.2019

Sehr geehrter Herr Böck,

auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 13.08.2019 ergeht folgender

Schlussbescheid zu meinem Teilbescheid vom 31.10.2019

1. Dem Informationszugang wird zugestimmt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung:

1.

Sie bitten in Ihrer oben genannten Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Übersendung sämtlicher Advisories, die CERT Bund in der Vergangenheit erstellt hat.

Die Advisories des Warn- und Informationsdienstes (WID) von CERT Bund werden durch einen Auftragnehmer erstellt. Gemäß § 8 Abs. 1 hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs vorliegt.
Ein schutzwürdiges Interesse ist u.a. der Schutz geistigen Eigentums (§ 6 S. 1 IFG). Hier darf der Informationszugang nur gewährt werden, wenn der Dritte diesem eingewilligt hat. Unter geistiges Eigentum fallen Informationen, die durch das Urheberrecht oder die gewerblichen Schutzrechte geschützt sind.
Nach Prüfung der vorliegenden Informationen könnte durch Ihre Anfrage ein schutzwürdiges Interesse der Auftragnehmer gemäß § 6 S. 1 IFG berührt sein, so dass hier ein Drittbeteiligungs-

verfahren gemäß § 8 Abs. 1 IFG eingeleitet und die Betroffenen um schriftliche Stellungnahme gebeten wurden.

Dem Informationszugang für den Zeitraum vom 01.09.2013 bis zum 31.03.2018 wird **zugestimmt.** Gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 IFG kann der Zugang jedoch erst gewährt werden, wenn diese Entscheidung gegenüber dem Dritten (DFN CERT Service GmbH) bestandskräftig ist.

2.
Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine einfache Anfrage im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 IFG. Es werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 – 189, 53175 Bonn Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

[redacted]